

Friedrich Pfeifer

Feldbiologe/Ökologe
Mühlenweg 38
48683 Ahaus
Tel. 02561-1775
Email: Friedrich.pfeifer@web.de

Ahaus, den 10.09.2019

An die
STAFF-GmbH & CO.KG
Taubenstraße
48282 Emsdetten

Betr.: Artenschutzrechtliche Prüfung für das Planvorhaben: Bebauungsplan Anne-Frank-Straße 41, 48431 Rheine

Hier: Stellungnahme nach artenschutzrechtlicher Prüfung

Stellungnahme

1. Aufgabenstellung und Lage des Plangebietes

Die STAFF-GmbH & CO.KG plant die Neubebauung des Grundstückes Anne-Frank-Straße 41 in Rheine. Auf dem Grundstück existieren aktuell die Baulichkeiten einer Tennishalle mit den zugehörigen Nebengebäuden und in dem dahinter liegenden Gelände ein wenig (wahrscheinlich) spontan aufgewachsene Vegetation. Das Planobjekt liegt im Süden der Stadt Rheine zwischen der einzeiligen Wohnbebauung an der östlichen Seite der Anne-Frank-Straße auf der westlichen und der Eisenbahnlinie Rheine auf der östlichen Seite. Vor der Eisenbahnlinie verläuft, vermutlich auf einer ehemaligen Bahntrasse, ein Radweg. Eine weitere ehemalige Bahntrasse verläuft im Bogen um das hier in Rede stehende Grundstück herum nach Westen und bildet die, von der Anne-Frank-Straße betrachtet, östliche und südliche Begrenzung des Grundstückes. Der Raum zwischen der Bahn/dem Radweg und dieser Schottertrasse ist mit Gehölzen (Weiden, Zitterpappeln, Esche u.a.) zugewachsen, die wenigstens teilweise auf spontanem Aufwuchs beruhen. Im Luftbild stellt sich diese Fläche als in etwa dreieckige Gehölzfläche dar, so dass für das hier zu beurteilende Grundstück nur ein schmaler Streifen bleibt. Nach Auskunft von Herrn Wolters (STAFF-GmbH & CO. KG) liegt eine Abbruchgenehmigung der Tennishalle etc. vor und bedarf aktuell keiner Artenschutzprüfung mehr. Die Aufgabe bzw. das Ziel dieser Artenschutzprüfung ist es nun, die derzeit vorliegende Vegetation auf dem Planungsgrundstück vor der Räumung unter den Gesichtspunkten des Artenschutzes zu überprüfen. Die Fläche wurde am Nachmittag des 10.09.2019 begangen. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Begehung mitgeteilt und artenschutzrechtlich bewertet.

2. Die Vegetation der unbebauten Flächen

Das etwa dreieckige Grundstück der Tennishalle wird zu mehr als Zweidrittel von den Gebäuden eingenommen. Die Tennishalle liegt an der westlichen Seite über die ganze Länge nahe an den Gärten der Wohnhäuser der Anne-Frank-Straße. Der schmale Streifen ist von wenig Gehölzaufwuchs bestanden und insgesamt offen. Nach Norden (zur Alfred-Delp-Straße) begrenzt eine ca. 2,50 Meter hohe Thujahecke den Komplex. Hinter den Hallen liegt im nördlichen Bereich zur Bahn hin eine Brachfläche, die ohne Gehölze ist. Nach Süden hin schließt sich zwischen den Gebäuden und dem bogenförmigen Bahndamm eine vollkommen

mit Japanischem Riesenknöterich (*Reynoutria japonica*.) bestandene Fläche an. Die Pflanzen sind hier etwa 2,50 Meter hoch. Entlang des gleisfreien Schotterdammes zieht sich ein Streifen von hohen Hartriegelbüschen (*Cornus sanguinea*) an, der wohl zum Bahndamm gehört. Am Rande der *Reynoutria*-Fläche stehen jeweils nahe an dem Gebäude zwei Baumweiden (*Salix spec.*), die eine an der nördlichen Ecke, die andere an der südlichen Ecke des nach Osten gerichteten Anbaus. Die nördliche Weide verzweigt sich nahe am Boden und hat drei Stämme ausgebildet, die noch ohne Höhle sind. Der zweite Baum verzweigt sich in etwa 2,00 Meter Höhe und weist zwei kleinere Höhlen auf, die vom Boden aus inspiziert werden konnten. Die Öffnung der unteren Höhle ist etwa acht Zentimeter groß, die Höhle selbst reicht etwa zehn Zentimeter in das Innere des Astes, geht aber nicht in die Tiefe. Sie ist fast vollständig von einem feinen, mulmigen Material (Fraßmehl) gefüllt. Die zweite, etwa höher liegende Höhle misst in der Öffnung etwa fünf bis sechs Zentimeter und reicht knapp fünf Zentimeter in den Ast hinein. Beide Höhlen sind mit Sicherheit nicht von planungsrelevanten Tieren besiedelt. Den Bäumen kommt unter den Gesichtspunkten des Artenschutzes keine besondere Bedeutung zu.

Nach Süden hin ist das Zufahrtsgelände durch Ziergehölze und die Parkplatzflächen gekennzeichnet. Alle Gehölze sind noch jung und ohne für planungsrelevante Arten geeignete Strukturen.

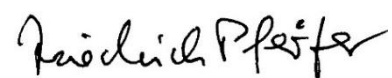
2. Bedeutung für planungsrelevante und sonstige geschützte Arten

Aufgrund der Jahreszeit befinden sich mit Sicherheit keinerlei Brutvögel in der Vegetation der unbebauten Flächen hinter den Gebäuden der Tennishallen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird keine der für das Messtischblatt 3710 (Quadrant 2) im Fachinformationssystem bei der LANUV gelisteten Vogelarten hier einen Brutplatz haben. Dass Brutreviere von allgemein verbreiteten Vogelarten, die im naheliegenden Gehölzbestand zwischen Bahnlinie und dem Tennishallenareal leben (Amsel, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Ringeltaube u.a. sog. Allerweltsarten), bis auf das betrachtete Grundstück reichen, ist anzunehmen. Eine Entfernung der Vegetation und Überplanung wird aber auf die Populationen dieser Vogelarten keinen Einfluss haben.

Für den Quadranten 2 des Messtischblattes Rheine werden mehrere Fledertiere als planungsrelevante Arten angegeben bzw. sind zumindest im Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens aufgelistet. Tatsächlich ist aber der Anteil des Planungsgebietes am Gesamtjagdgebiet dieser Tiere so gering, dass die Entfernung und Überplanung dieser Fläche keine Auswirkung auf den Bestand dieser Tiere haben wird.

5. Zusammenfassung und abschließende artenschutzrechtliche Bewertung

Zusammenfassend lautet das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung, dass die Räumung der Vegetation der unmittelbaren Umgebung des Tennishallenkomplexes, also des für die Überplanung und Bebauung vorgesehenen Grundstückes, keine Auswirkungen auf die lokalen und regionalen Populationen der planungsrelevanten und anderen geschützten Tierarten (Fledermäuse und Vogelarten) haben wird. Die aktuellen Gehölze weisen keine für Höhlenbrüter nutzbaren Strukturen auf und stellen somit auch keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bereit. Basierend auf dieser Einschätzung ist davon auszugehen, dass durch die geplante Bebauung kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten wird. Weitergehende Maßnahme etwa im Sinne einer Artenschutzprüfung II oder III sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht erforderlich.



Ahaus, den 10.09.2019

Friedrich Pfeifer

